

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 6. November 2012

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 102	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012.....	70
Nr. 103	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG).....	71
Nr. 104	Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gesamtverbandes Eversten.....	71
Nr. 105	Zweites Kirchengesetz über die vorübergehende Nichtanwendung des Kirchengesetzes über die Visitation	71
Nr. 106	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes vom 18. November 2011	72
Nr. 107	Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	72
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 108	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)	76
Nr. 109	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	76
Nr. 110	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)	76
Nr. 111	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakone (ARRG-D).....	77
Nr. 112	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG).....	77
Nr. 113	Bekanntmachung der Bestätigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	78
Nr. 114	Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D).....	79
Nr. 115	Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)	79
Nr. 116	Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)	79
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 117	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	80
III. Verfügungen		
Nr. 118	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	80
IV. Mitteilungen		
Nr. 119	Bekanntmachung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	80
Nr. 120	Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham“	80
Nr. 121	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	83
Nr. 122	Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	83
Nr. 123	Bekanntmachung der Bestätigung der Bestellung in den Rat der Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen.....	83
Nr. 124	Bekanntmachung der Wahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	84
Nr. 125	Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss	84
Nr. 126	Bekanntmachung der Nachwahlen zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	84

Nr. 127	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung	84
Nr. 128	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen	85
Nr. 129	Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO)	89
Nr. 130	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	89
Nr. 131	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	89
Nr. 132	Einberufung zur 9. Tagung der 47. Synode	89
Nr. 133	Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	90
Nr. 134	Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt	90
Nr. 135	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	98
V. Personalmeldungen		98

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 102

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahme und Ausgabe auf 79.538.794 € festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern

sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
2. Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06):
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
3. Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06):
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben

können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsparmissie herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2013	2014	2015	2016	2017	2018
5210-05120	Bauunterhaltung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
9220-07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Gesamt		290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

(1) Zur optimalen Bewirtschaftung und dezentralen Verantwortung von Haushaltsmitteln wird der Oberkirchenrat ermächtigt Budgetierungsrichtlinien für Haushaltsansätze zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480-0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4)

(3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Regionalen Dienststellen und der Zentralen Dienststelle (Kostenstelle 7600/7610) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(4) Die Haushaltsansätze der Personalkosten (HG 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 18. 11. 2011 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 103

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 21. 9. 2009, GVBl. XXVII. Bd. wird wie folgt geändert.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 12. 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 18. November 2011

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 104

Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gesamtverbandes Eversten

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gesamtverbandes Eversten vom 28. 11. 1969 (GVBl. XVII. Bd., S. 31) in der Fassung des Gesetzes vom 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 223) wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird als Satz angefügt:
„Die Kirchenbuchverwaltung des Gemeindeverbandes und der einzelnen Gemeinden obliegt dem Kirchenbüro.“
- In § 11 wird in Abs. 1 als neuer Satz 2 eingefügt:
„Erbschaften und besondere Zuwendungen an einzelne Kirchengemeinden sind davon ausgenommen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- In § 13 wird in Absatz 2 die Wertangabe „50.000,- DM“ ersetzt durch die Wertangabe „25.000,- €“.
- Die §§ 3, 8 und 16 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 12. 2011 in Kraft.

Oldenburg, 18. November 2011

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 105

Zweites Kirchengesetz über die vorübergehende Nichtanwendung des Kirchengesetzes über die Visitation

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. XXI. Band, S. 147) findet im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 keine Anwendung.

(2) Die Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Regelungen für die Durchführung der Visitation bleibt bestehen und kann vom Gemeinsamen Kirchausschuss fortentwickelt werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Oldenburg, 18. November 2011

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 106

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes vom 18. November 2011

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes

Das Beschäftigungsfondsgesetz vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2004 (GVBl. XXV. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2012“ geändert in die Jahreszahl „2022“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Oldenburg, den 18. November 2011

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 107

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 1. Juli 2011

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung (Begräbnis, Trauerfeier),
- e) Aufnahmen, Übertritte sowie Wiederaufnahmen in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2 Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern sind zu führen:

- a) ein Gemeindegliederverzeichnis,
- b) ein Verzeichnis der Austritte (einschließlich der Übertritte),
- c) ein Sakristelverzeichnis.

(2) Es können weitere Verzeichnisse geführt werden.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Austritte werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer/der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle).

(2) Kirchenbuchführer/Kirchenbuchführerin ist

- a) der Pfarrer/die Pfarrerin, der Pfarrer/die Pfarrerin auf Probe, der/die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, der Pfarrdiakon/die Pfarrdiakonin der Gemeinde oder
- b) eine vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat beauftragte Person oder Verwaltungsstelle. Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers/der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer/Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer/von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Absatz 2 Satz 1) nur mit Eintragung beauftragte Person.

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind Jahrgangswise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen.

(3) Kirchengemeinden ohne eigenen Friedhof, die ihre Kirchenglieder auf anderen Friedhöfen bestatten müssen, tragen die Amtshandlungen mit laufender Nummer in ihre Kirchenbücher ein.

(4) Bei Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen außerhalb der eigenen Kirchengemeinde wird wie in Absatz 3 verfahren.

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die Kirchengemeinden, bei denen die Amtshandlungen mit Nummer eingetragen worden sind, melden zur Eintragung ohne Nummer

- a) Taufen und Konfirmationen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Täuflings oder Konfirmierten,
- b) Trauungen an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Ehepaars, gegebenenfalls an die Kirchengemeinden der Wohnsitze der Ehepartner,
- c) Aufnahmen und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes,
- d) Bestattungen der Kirchengemeinde, der der Bestattete angehört.

(3) Gehört das Kirchenglied nicht der Wohnsitzkirchengemeinde an, weil eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist (s. § 4 Abs. 2 Satz 2), so hat die Kirchengemeinde, bei der die Amtshandlung mit Nummer eingetragen worden ist, diese Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Diese trägt die Amtshandlung ohne Nummer ein.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen.

(5) Der Kirchenbuchführer/die Kirchenbuchführerin, der für den Wohnsitz des Kirchengliedes zuständigen Kirchengemeinde, hat der für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständigen Stelle Angaben über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Kirchenaustritte zur Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis mitzuteilen.

§ 6 Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in der Regel fertig gebundene Bücher. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen. Die Kirchenbücher sollen auf

der Außenseite eine entsprechende Aufschrift tragen (Taufbuch der Ev.-luth. Kirchengemeinde ...).

(2) Zu jedem Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen,

(3) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden, das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren, Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(4) Für EDV-gestützte Verfahren zur Erfassung von Amtshandlungen und zur Erstellung von Kirchenbüchern ist ein vom Oberkirchenrat freigegebenes Programm zu verwenden. Von den Kirchengemeinden ist sicherzustellen, dass die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte jeweils neuste Programmversion eingesetzt wird.

(5) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden, Die Schreibmittel oder Drucktechniken müssen dokumentenecht sein.

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8 Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen nach § 5 Abs. 2.

§ 9 Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(6) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer/die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10 Berichtigungen und Änderungen

(1) Berichtigungen und Änderungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

(2) Berichtigungen und Änderungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Bei

Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt (unter Angabe des Datums) vorzunehmen.

(3) Zulässige Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Text nicht unkenntlich gemacht wird. Darüber hinaus ist jede Veränderung des Textes z. B. durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern unzulässig.

(4) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(5) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher

(1) Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung des Oberkirchenrates oder mit dessen Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe von Kirchenbüchern an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs, Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitschriften zu schaffen, die beim Oberkirchenrat spätestens zum 31. März des folgenden Jahres zu hinterlegen sind.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern ist dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens sind regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Für Datenträger gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend. Auch für die Führung EDV-gestützter Kirchenbücher gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12 Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind außer der Seitanzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend, auch der Geburtsname,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche oder sonstige Taufstätte und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte (Siehe hierzu § 14 (3)):

1. Vornamen und Familiennamen (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Angaben über die Patinnen und Paten, Taufzeuginnen und Taufzeugen:
 1. Vornamen und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche
- g) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- h) Name der Person, die die Taufe vorgenommen hat,
- i) In der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:

1. Namen von Pflegeeltern,
2. Änderungen des Namens (§ 10 Abs. 1),
3. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e und f.

§ 13 Nottaufen

Bei Nottaufen sind neben den Eintragungen nach § 12 die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers/der bestätigenden Pfarrerin einzutragen.

§ 14 Sperrvermerke

(1) Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines angenommenen Kindes ist auf Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.

(2) Ein zum Taufeintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk bleibt auch dann erhalten, wenn das Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 25 Abs. 3 zu beachten. Dasselbe gilt auch, wenn die Einsichtnahme in das Kirchenbuch beantragt wird.

(5) Die Eintragung eines Sperrvermerks erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk:“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift zu übernehmen.

(6) Wird von einem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von seinem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und zu vermerken: „Gestrichen“, Datum und Namenszeichen.

(7) Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes im jeweiligen Kirchenbuch einzutragen.

B. Konfirmationsbuch

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- g) Name der Person, die die Konfirmation vorgenommen hat.

C. Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe oder des Kircheneintritts,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche oder sonstige Traustätte und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- i) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
- j) Familienstand vor der Eheschließung,
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Hinweis auf Dimissoriale,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

D. Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen des Verstorbenen,

- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
- e) Personenstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) Namen der nächsten Angehörigen,
- i) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
- j) Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat,
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Bei Feuerbestattung eventuelle spätere Urnenbeisetzung,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

§ 18 Eintragung In besonderen Fällen

- (1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:
 - a) Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so kann die Handlung, bei der die Kirche nicht mitgewirkt hat, nur unter „Bemerkungen“ eingetragen werden.
 - b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wurde, aufgenommen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter „Bemerkungen“ mit Angabe des antierenden Pfarrers eingetragen.
- (2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Übertritts- und Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

In das Übertritts- und Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession (ggf. in die Spalte „Bemerkungen“ eine glaubhafte Versicherung zur Zugehörigkeit einer evangelischen Kirche),
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme, des Übertritts oder der Wiederaufnahme in die Kirche,
- h) Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

F. Verzeichnis der Kircheng Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Kircheng Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- (1) In das Verzeichnis der Kircheng Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:
 - a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
 - f) ausführende Behörde (Standesamt oder Amtsgericht) und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

§ 21 Sakristeiverzeichnis

- (1) In das Sakristeiverzeichnis sind chronologisch einzutragen:
 - a) Alle Gottesdienste, einschließlich der Kindergottesdienste, Taufen, Trauungen, Trauerfeiern, Andachten und Hausabendmahlsfeiern,
 - b) bei Segnungsgottesdiensten die Angaben der beteiligten Personen,
 - c) Anzahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste (auch

bei Hausabendmahlsfeiern),

d) Namen des Predigers/der Predigerin und des Liturgen/der Liturgin,

e) Angabe des Predigttextes und

f) Zweckbestimmung und Ertrag der Kollekte und anderer Sammlungen.

(2) Sakristeiverzeichnisse sind in allen Kirchen zu führen. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchen oder andere Gottesdienststätten vorhanden, in denen regelmäßig Gottesdienste gehalten werden, so ist für jede Predigtstelle ein Sakristeibuch zu führen.

(3) In das Sakristeiverzeichnis sind auch andere Amtshandlungen, die in der Kirche oder einer anderen Gottesdienststätte stattgefunden haben, einzutragen.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können den nach § 25 Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig. Werden Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte aus dem Taufbuch beantragt, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsachen offenbar werden, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

(2) Für die Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den Berechtigten nach § 25 Abs. 1 nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20. 6. 2000 (GVBl. XXV. Band, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung dann gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen. Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte zum Zwecke der Familienforschung über noch lebende Personen werden nicht erteilt, soweit nicht eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Personen vorliegt.

(3) Anträge sind schriftlich zu stellen und sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 23 Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderung wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiv Eltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 24 Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer übereinstimmt.“

(4) Sind die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge aus Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) ausgestellt werden.

§ 25 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse ist den nächsten Angehörigen eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt:

a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten oder deren gesetzlichen Vertretern,

b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der betroffenen Person (§ 7 Archivgesetz in der jeweils geltenden Fassung) nicht beeinträchtigt werden,

d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 26 Auskünfte

(1) Auskünfte aus Kirchenbüchern werden den nach § 25 Abs. 2 Berechtigten auf Antrag mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Werden Auskünfte aus dem Taufbuch erbeten, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsache offenbar werden darf, die geeignet ist die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

(2) Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.

§ 27 Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug der Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 28 Rechtliche Bedeutung der Kirchenbücher vor dem 1. Januar 1876

Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Friedrichs
Oberkirchenrat

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 108

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 20. September 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –) vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2011, S. 198) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –)

Hannover, den 20. September 2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76, berichtigt S. 202), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 1 a) eingefügt:

„(1 a) Für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenüber dem Evangelischen Schulwerk Hannover, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird abweichend von Absatz 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Die Absätze 2 bis 6 finden entsprechend Anwendung.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. September 2011

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 109

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 260) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert 5. August 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 141), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „in Niedersachsen“ eingefügt.

2. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Lehrbefähigung“ die Wörter „in Niedersachsen“ und nach dem Wort „Religionsunterricht“ die Wörter „in Niedersachsen“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2011

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 110

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG) vom 12. Dezember 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-

sachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 260) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen.“
2. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Landeskirche“ werden ein Komma und die Wörter“ soweit nicht durch ein Kirchengesetz der Landeskirche eine andere Regelung getroffen wird“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 111

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 20. Dezember 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRGD) vom 20. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2012, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 20. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 20. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie in der Fassung vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert am 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission führt eine bei der Diakonie in Niedersachsen e. V. bestehende Geschäftsstelle. Ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführerin wird von der Diakonie in Niedersachsen e. V. angestellt und soll auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle beschließen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Neubesetzung der Stelle des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erforderlich ist, kein Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission, regelt bis zu einem Besetzungsvorschlag der Vorstand der Diakonie in Niedersachsen e. V. die vorübergehende Führung der Geschäfte.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Dezember 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 112

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2012, S. 71) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2012**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „30. April 2012“ durch die Angabe „30. April 2013“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG)**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59/S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten, Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiters“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Vergütungen und Löhne“ durch die Worte „und die Entgelte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden und die Worte „Vergütungen und Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
7. In § 12 Satz 1 werden die Worte „Kirchliche Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Privatrechtlichen Beschäftigte“ ersetzt.
8. § 15 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 26 und 27, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 29 a Absatz 8 Satz 2.“
9. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Mindestens sechs der“ ersetzt.
10. In § 24 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.

11. In § 27 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 Absatz 3)“ ersetzt.
12. In § 28 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Schlichter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.“
13. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und“ gestrichen.
14. § 31 Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt.“
15. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2012 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2012 ausfertigt.

Hannover, den 8. Mai 2012

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
– Vorsitzender –

Nr. 113

**Bekanntmachung der Bestätigung von Verordnungen mit
Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von
Religionslehrkräften vom 14. März 2012**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 14. März 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2012, S. 73) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Bestätigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die
kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 141 und S. 260 sind die Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 5. August und 12. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnungen mit Gesetzeskraft sind von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979

S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 114

Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 14. März 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 14. März 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2012, S. 71) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2012 S. 1 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 20. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 115

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 14. März 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 14. März 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2012, S. 71) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 260 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 12. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 116

Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG vom 10. April 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) vom 10. April 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2012, S. 71) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)

Hannover, den 10. April 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 198 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 5. August 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Radtke

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 117

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 8. Tagung am 18. November 2011 folgende Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschlossen:

Die Synode stimmt der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 10. 11. 2011 gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes, § 5 Abs. 3 DiakG zu.

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 118

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SEEFELD	05.10.2011	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SEEFELD	Kirche zu Seefeld

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang. Luth. Kirchengemeinde+Seefeld i.Old.+“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SCHORTENS	18.10.2011	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SCHORTENS	Kirche Schortens

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schortens“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE ESENSHAMM	12.12.2011	EV.-LUTH.-KIRCHEN-GEMEINDE ESENSHAMM	Edo Boling 1521_1574

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang.-Luth.-Kirchengemeinde•Eenshamm+“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 4. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 119

Bekanntmachung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 30. August 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 30. August 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2011, S. 198) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 30. August 2011

Die Gesamtpfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 27. September 2010 neu konstituiert.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Landeskirche	Mitglied	Stellvertreter/in
Hannover	Burkhard Kindler Bernwardstraße 1 31246 Lahstedt	Thomas Arens Bahnhofstraße 51 26427 Esens
	Andreas Dreyer Am Kirchplatz 5 31628 Landesbergen	Thomas Arens Bahnhofstraße 51 26427 Esens
	Heinrich Riebesell Guerickestraße 18 21337 Lüneburg	Anneus Buisman An der Brücke 3 26427 Esens
Braunschweig	Dr. Martin Senftleben Blankenburger Straße 2 38302 Wolfenbüttel	Frank Ahlgrim Westendorf 1 38315 Werlaburgdorf
	Andreas Widlowski Pfarrwinkel 1 38381 Jerxheim	Matthias Bischoff Kasselberg 1 38272 Burgdorf
Oldenburg	Silke Steveker Ratsherr-Schulze-Str. 19 26122 Oldenburg	Beate Bühler-Egdorf Bürgerbuschweg 30 26127 Oldenburg
	Sabine Arnold Gimpelstraße 35 49661 Cloppenburg	Susanne Wöhler Schönemoorer Dorfstr. 10 27777 Ganderkesee
Ev.-ref. Kirche	Gottfried Peters Harm-Hindrik-Str. 17 48527 Nordhorn	Theus Bracht Am Markt 49 26506 Norden
Schaumburg-Lippe	Jörg Böversen Schulstraße 18 a 31655 Stadthagen	Bärbel Sandau Vor dem Secheln 9 31693 Hesse

Die Gesamtpfarrvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung Pfarrer Dr. Martin Senftleben zum Vorsitzenden und Pastorin Silke Steveker zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 120

Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham“ vom 11. Oktober 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24.11.1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) „Kirchenverband der Ev.-

luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham“ vom 11. Oktober 2011 bekannt.

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham“ vom 11. Oktober 2011

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Umfassungsklausel
- § 2 Name und Sitz des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 7 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 8 Vorsitz in der Verbandsvertretung

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

- § 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Erlass von Satzungen
- § 13 Finanzierung
- § 14 Geschäftsführung des Kirchenverbandes
- § 15 Örtliche und überörtliche Prüfung
- § 16 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
- § 17 Vermögensauseinandersetzung
- § 18 Änderungen der Verbandssatzung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Name und Sitz des Kirchenverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Blexen und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordenham (Verbandsmitglieder) bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Nordenham.
- (2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen

Rechts gemäß Artikel 140 GG und gehört zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

- (3) Er führt den Namen „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

- (1) Der Kirchenverband übernimmt die Trägerschaften für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham. Näheres regeln die Übertragungsverträge zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern und dem Verband.
- (2) Der Kirchenverband ist Anstellungsträger für die Mitarbeiter im Friedhofsbereich. Es sind jeweils die für die Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Dienstvertragsordnung, anzuwenden.
- (3) Der Kirchenverband verpflichtet sich zur Übernahme der Mitarbeiter, die bei der Kirchengemeinde Nordenham am 31. 12. 2011 für die Tätigkeiten für den Friedhof angestellt sind. Die Mitarbeiter dürfen dabei in ihren bisherigen Rechten aus ihren Dienstverhältnissen nicht schlechter gestellt werden. Die weiteren Einzelheiten regeln die Übertragungsverträge.
- (4) Die Stellen der bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Mitarbeiter im Sinne des Absatz 2 werden spätestens bei deren Freiwerden in Stellen des Kirchenverbandes umgewandelt.
- (5) Weitere gemeinsame übergreifende kirchliche Aufgaben können durch Änderung der Verbandssatzung übernommen werden.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

- 1. die Verbandsvertretung,
- 2. der Verbandsvorstand.

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je vier Vertretern der Verbandsmitglieder, die vom jeweiligen Gemeindekirchenrat zu wählen sind.
- (2) Die Vertreter müssen Mitglieder des Gemeindekirchenrates oder Ersatzälteste des entsendenden Verbandsmitgliedes sein. Die Mitgliedschaft im jeweiligen Gemeindekirchenrat richtet sich nach Art. 19 Kirchenordnung.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.
- (4) Die Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters. Der Vorgang bedarf einer besonderen Begründung.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:
 - 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, der zugleich den Vorsitz im Verbandsvorstand führt,
 - 2. die Wahl der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die zugleich als weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt werden,

3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit dem Stellenplan des Kirchenverbandes sowie die Bereitstellung eines Rahmens für über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen,
7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
9. der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen,
- (2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein, wenn der Verbandsvorstand oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes dieses beantragen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt die Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sinngemäß,

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die beiden Stellvertreter bilden zusammen den Vorsitz der Verbandsvertretung. Sie werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte gewählt. § 5 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitz der Verbandsvertretung soll aus zwei Kirchenältesten und einem Pfarrer bestehen. Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden muss von einem anderen Verbandsmitglied entsandt werden als der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen der Verbandsvertretung ein und leitet sie.

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand besteht kraft Amtes aus dem Vorsitz der Verbandsvertretung. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Reihenfolge der Stellvertreter entspricht der im Vorsitz der Verbandsvertretung.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere:
 1. die Vorbereitungen der Sitzungen der Verbandsvertretung,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,

4. die jährliche Aufstellung des Entwurfes des Haushalts- und Stellenplanes,
 5. die Erstellung der Jahresrechnung für die Verbandsvertretung,
 6. die Erstattung eines Jahresberichtes für die Verbandsvertretung,
 7. die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Kirchenverbandes einschließlich der Befugnis zur Vornahme arbeitsrechtlicher Maßnahmen und dem Erlass von Dienstweisungen,
 8. die Einstellung der Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Nach außen vertritt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
 - (4) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes immer von zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu vollziehen.

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein und leitet sie. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Erlass von Satzungen

Der Kirchenverband erlässt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, sowie über die Erhebung von Gebühren entsprechende Satzungen. Die zum Zeitpunkt der Überlassung der Friedhöfe bestehenden Satzungen der Verbandsmitglieder gelten bis zum Erlass von neuen Satzungen durch den Kirchenverband für den bisherigen Geltungsbereich fort.

§ 13

Finanzierung

- (1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch
 1. Gebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen,
 2. öffentliche Zuwendungen,
 3. sonstige Einnahmen.
- (2) Evtl. Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage des Kirchenverbandes zugeführt.

§ 14

Geschäftsführung des Kirchenverbandes

Der Verbandsvorstand bedient sich bei seiner Geschäftsführung (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) der Gemeinsamen Kirchenverwaltung nach den für die Kirchengemeinden geltenden Regeln.

§ 15

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Der Kirchenverband unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach § 84 KonfHOK.
- (2) Für die örtliche Prüfung wird durch jedes Verbandsmitglied ein fachkundiger Prüfer bestellt. Diese nehmen die Prüfung gemeinschaftlich vor. Die Bestellung erfolgt durch die jeweiligen Gemeindegemeinderäte. Eine Mitgliedschaft der benannten Person in der Verbandsvertretung ist für die Bestellung unschädlich.

§ 16

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Mittel des Kirchenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenverbandes erhalten.
- (2) Der Kirchenverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung des Kirchenverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kirchenverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für die Friedhöfe in Blexen und Nordenham zu verwenden haben.

§ 17

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.
- (2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 18

Änderungen der Verbandssatzung

Die Vertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Nr. 121**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2011, S. 226) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Oktober 2011

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139) hat sich wie folgt geändert.

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Frau Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover,

scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Dr. Jens Lehmann, Hannover**, (bisher Mitglied aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig) mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

- b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Der Rat beruft **Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel**, bisher stellvertretendes Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, bisher Mitglied, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Verwaltungsangestellten Michael Koska, Oldenburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 122**Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. November 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. November 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2011, S. 226) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 1. November 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover,

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Jörg-Holger Behrens, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 123**Bekanntmachung der Bestätigung der Bestellung in den Rat der Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 8. Tagung am 18. November 2011 der nachfolgenden

Bestellung in den Rat der Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. 10. 2011 einstimmig zugestimmt:

Bischof Jan Janssen
(Stellvertreterin: OKRin Annette-Christine Lenk)
OKR Wolfram Friedrichs
(Stellvertreter: OKR Detlef Mucks-Büker)

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 124

Bekanntmachung der Wahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 8. Tagung am 18. November 2011 folgende Wahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vorgenommen:

Herrn Klaus Puschmann
Pestalozziweg 38, 27749 Dehnenhorst
Herrn Jürgen Otzen
Achterdiek 80 b, 26131 Oldenburg

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Oberkirchenrat

Nr. 125

Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss

Die 47. Synode hat in ihrer 8. Tagung am 18. November 2011 folgende Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss vorgenommen:

Herr Prof. Hans-Hermann Heuer,
Unterm Berg 77, 26133 Oldenburg
als Mitglied für die Syn. Frau Petra Lausch
Frau Friederike Meyer,
Karl-Bunje-Straße 19, 26188 Edeweicht
als 2. Stellvertreterin für den Syn. Prof. H. H. Heuer

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 126

Bekanntmachung der Nachwahlen zu den Ausschüssen der 47. Synode – der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 8. Tagung am 18. November 2011 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Syn. Pfarrer Rüdiger Möllenberg in den Ausschuss für Gemeindegottesdienst und Seelsorge,
Syn. Hildegard Noack in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit und
Syn. Johann Kühme in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Aus dem Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit ist Syn. Pfarrerin Bettina Roth und aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Syn. Prof. Hans-Hermann Heuer ausgeschieden.

Oldenburg, den 5. März 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 127

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. November 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. November 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 253) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 22. November 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2011 über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

73. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Oktober 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 20 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Mitarbeiterin erhält bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren eine Treueleistung in Form eines zusätzlichen Erholungsurlaubs in Höhe von 2 Arbeitstagen. Bei der Vollendung einer Beschäftigungszeit von jeweils weiteren 10 Jahren erhöht sich der zusätzliche Erholungsurlaub nach Satz 1 um jeweils 2 Arbeitstage. Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbindung mit § 26 TV-L finden entsprechende Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 bis 3 beträgt mindestens einen Arbeitstag.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Nienburg, den 13. Oktober 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Kniep
Vorsitzender

Nr. 128

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 22. November 2011

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 22. November 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 253) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen

Hannover, den 22. November 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. November 2011 über

- die Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011,
- die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf),
- die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt),

bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. November 2011

A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

nen, die unter den Geltungsbereich einer der nachfolgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- a) Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO),
- b) Arbeitsrechtsregelung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt).

§ 2

Einmalzahlung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die unter § 1 Buchstabe a fallenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat November 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. November 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Dienstverhältnis im Laufe des Monats November 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 1:

1) Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird

2) Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen

¹Für die unter § 1 Buchstabe b fallenden Auszubildenden, Praktikanten und Praktikantinnen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. ²Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November 2011 wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

B. 74. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 1.2.2 wird folgende Ziffer 1.3 eingefügt:

- „1.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278)“.
2. Nach der Ziffer 2.1.2 wird folgende Ziffer 2.2 eingefügt:
 „2.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 10. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278)“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

C. 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 7. April 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe c wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
4. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H.“
5. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Anmerkung“ wird durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
 - b) Die bisherige einzige Anmerkung wird Anmerkung Nummer 1.
 - c) Es wird die folgende neue Anmerkung angefügt:
 „2. Die Besitzstandszulage beträgt
 ab 1. April 2011 98,61 €,
 ab 1. Januar 2012 100,48 €.“

6. Nach § 15 Absatz 9 Satz 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1) Die Zulage für Vorarbeiterinnen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2010 um den von der ADK für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.

2) Sie erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

d) Absatz 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68	4.900,78

e) Absatz 3 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

f) Absatz 3 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01

8. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

in den Entgeltgruppen	vom 1. 4. 2011 bis 31. 12. 2011 (Euro)	ab 1. 1. 2012 (Euro)
5 bis 8	38,40	32,00
9 bis 13	43,20	36,00

9. Die Anlagen 4 A und 4 B werden durch folgende Anlagen 4 A und 4 B ersetzt:

„Anlage 4 A (2011) ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle

Gültig für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	–	3.528,41	3.909,29 nach 2 J. St. 3	4.401,26 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	–	–		3.528,41	4.004,51	–
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	–	–	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	–	–	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	–	–	2.666,15	3.015,29 nach 5 J. St. 3	3.136,96 nach 5 J. St. 4	–
	9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	–
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.364,62	2.480,99	2.581,51	2.761,37	2.930,65
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.221,79					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.221,79	2.364,62	2.581,51	2.692,60	2.803,68
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.057,80					
		IV mit Aufstieg nach V	–					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840,92	1.983,75	2.115,99	2.391,07	2.459,84	2.592,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.311,72

In den Entgeltgruppen KR 11 b und KR 12 a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 217,73 Euro.“

KR-Anwendungstabelle
Gültig ab 1. Januar 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	–	3.612,45	4.000,57 nach 2 J. St. 3	4.501,88 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	–	–		3.612,45	4.097,60	–
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	–	–	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	–	–	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	–	–	2.733,81	3.089,58 nach 5 J. St. 3	3.213,56 nach 5 J. St. 4	–
	9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.733,81	2.830,84 nach 5 J. St. 3	3.003,33 nach 5 J. St. 4	–
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.426,55	2.545,13	2.647,56	2.830,84	3.003,33
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.281,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.281,00	2.426,55	2.647,56	2.760,76	2.873,95
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.113,90					
		IV mit Aufstieg nach V	–					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.892,90	2.038,44	2.173,19	2.453,50	2.523,58	2.658,34
		III mit Aufstieg nach IV	–					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,24	2.372,64

In den Entgeltgruppen KR 11 b und KR 12 a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 221,87 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

D. 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufs-

bildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 10. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278)“.

2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 10. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278)“.

3. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 10. März 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Nienburg, den 21. November 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Kniep
Vorsitzender

Nr. 129**Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 29. November 2011**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 29. November 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2011, S. 259) bekannt.

Oldenburg, den 19. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 29. November 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165) werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften der Kirchen und der kirchenrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz die Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000, S. 197), zuletzt geändert durch die Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2005, S. 62) wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „sowie der kirchlichen Rechnungsprüfung“ eingefügt.
2. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. November 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 130**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 3. Februar 2012**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 3. Februar 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2012, S. 42) bekannt.

Oldenburg, den 20. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 3. Februar 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen**a) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation:**

Herr Carsten Hirte, Hannover, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Rudolf Bahlmann, Osnabrück, wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtk e

Nr. 131**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Februar 2012**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Februar 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2012, S. 42) bekannt.

Oldenburg, den 20. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. Februar 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Der Rat beruft Herrn **Rechtsanwalt Raimund Hirsch, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und Herrn **Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel**, bisher Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Herr Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtk e

Nr. 132**Einberufung zur 9. Tagung der 47. Synode**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 9. Tagung auf

Donnerstag, den 10. Mai 2012

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Kreispfarrer Lars Dede gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 10.45 Uhr und werden voraussichtlich am Samstag, dem 12. 5. 2012 gegen 18.00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 6. Mai 2012, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 04. April 2012

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 133

Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 47. Synode wurden

Frau Marlis Saß-Ihnken, Emders Straße 16, 26215 Wiefelstede als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Reinhard Pirschel

und

Herr Bernd Janssen, Elsterweg 5, 26160 Bad Zwischenahn als nichttheologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Ammerland

gewählt.

Die 47. Synode hat in ihrer 9. Tagung am 10. Mai 2012 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Marlis Saß-Ihnken, Emders Straße 16, 26215 Wiefelstede als nichttheologisches Mitglied in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene. Frau Hildegard Noack ist aus dem Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene ausgeschieden.

Oldenburg, den 13. Juni 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 134

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 14. Juni 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 14. Juni 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2012, S. 123) bekannt.

Oldenburg, den 2. August 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

Hannover, den 14. Juni 2012

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über

- die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
- die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012

A. 75. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 15 werden das Komma und das Wort „Einreihung“ gestrichen.
 - b) Bei der Angabe zu Anlage 2 werden nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Wörter „zur DienstVO“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Eingruppierung

1. Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen richtet sich nach der Anlage 2, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht.
2. Die Tätigkeitsmerkmale für Logopäden des Teils II Abschnitt 10.6 der Anlage A zum TV-L sind auch auf die Dienstverhältnisse der Sprachtherapeuten anzuwenden.
3. Die Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A zum TV-L ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als schwierige fachliche Tätigkeit auch die fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeit gilt.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-L ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden kann.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Ziffer 1.3 wird folgende Ziffer 1.4 eingefügt:
„1.4 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. Januar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138)“.
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Wörter „zur DienstVO“ angefügt.

b) Vor Abschnitt A werden das folgende Inhaltsverzeichnis und die folgende Vorbemerkung eingefügt:

- „A. Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst
 B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen
 C. Diakoninnen
 D. Küsterinnen, Kirchenvöginnen, Kirchendienerinnen
 E. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen, Pfarrerrinnen
 F. Haus- und Wirtschaftspersonal
 G. Hausdamen in Predigerseminaren und ähnlichen Einrichtungen
 H. Sozialsekretärinnen
 I. Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten
 J. Dozentinnen an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Studienleiterinnen an der Evangelischen Akademie Loccum
 K. Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterin
 L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst
 M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst
 N. Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege
 O. Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
 P. Fundraiserinnen

Vorbemerkungen zu allen Tätigkeitsmerkmalen

Für die kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale werden Entgeltgruppen des TV-L zugrunde gelegt.“

- c) In der Überschrift des Abschnitts A werden die Wörter „Tätigkeitsmerkmale für“ gestrichen.
 d) Nach Abschnitt A werden die folgenden Abschnitte B bis P angefügt:

„B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen

I. Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

Entgeltgruppe 4

1. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Gemeindegemeinschaftssekretärinnen, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisen, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

Entgeltgruppe 6

3. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen

Entgeltgruppe 7

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

Entgeltgruppe 4

1. Sekretärinnen

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert

Entgeltgruppe 6

3. Sekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 7

4. Sekretärinnen, die für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, für Referatsleiter und Referatsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover, für Dezernenten und Dezernentinnen, im Oberkirchenrat Oldenburg oder für Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen mit vergleichbaren Aufgaben tätig

Entgeltgruppe 8

5. Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen des Landeskirchenamtes Hannover, Sekretärin der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kir-

chen in Niedersachsen, Sekretärinnen der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel

6. Sekretärin des Bischofs oder der Bischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entgeltgruppe 9

7. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes Hannover

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

C. Diakoninnen¹⁾

Entgeltgruppe 6

1. Diakoninnen im Anerkennungsjahr, in der Anerkennungszeit oder in der Aufbauausbildung²⁾

Entgeltgruppe 9

2. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveroraussetzungen erfüllen mit entsprechender Tätigkeit (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 10

3. Diakoninnen in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung

4. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveroraussetzungen erfüllen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind³⁾

Entgeltgruppe 12

5. Diakoninnen der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt⁴⁾

Fußnoten:

1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind diese Tätigkeitsmerkmale auch auf Gemeindehelferinnen und Jugendwartinnen anzuwenden.

2) Diakoninnen in der Aufbauausbildung, die bereits entsprechende Tätigkeiten außerhalb der Kirchen der Konföderation wahrgenommen haben, sind eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveroraussetzungen erfüllen.

3) z. B. Diakoninnen mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufs begleitenden Ausbildung vermittelt worden sind.

4) z. B. als Leiter der Telefonseelsorgeeinrichtung.

D. Küsterinnen, Kirchenvöginnen, Kirchendienerinnen

Entgeltgruppe 4

1. Küsterinnen, Kirchenvöginnen, Kirchendienerinnen

Entgeltgruppe 5

2. Küsterinnen, Kirchenvöginnen, Kirchendienerinnen, deren Tätigkeit sich durch besondere Vielseitigkeit und Schwierigkeit des Arbeitsbereiches aus der Fallgruppe 1 wesentlich heraushebt

Entgeltgruppe 6

3. Küsterinnen, die in Kirchen von besonderer Bedeutung in kunstgeschichtlicher oder sonstiger Hinsicht herausragende Leistungen erbringen. Der Kreis dieser Kirchen wird von der zuständigen obersten Behörde abschließend festgelegt

Fußnote:

Küsterinnen, die von der obersten Behörde als Fachberaterinnen berufen werden, erhalten für die Dauer der Fachberatertätigkeit eine monatliche Zulage von 102,26 Euro.

E. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen, Pfarrerinnen

1. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen

Entgeltgruppe 10

1. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen während der Probezeit

Entgeltgruppe 13

2. Pfarrverwalterinnen/Pfarrdiakoninnen mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit

II. Pfarrerinnen

Entgeltgruppe 13

Pfarrerinnen mit entsprechender Tätigkeit

F. Haus- und Wirtschaftspersonal

Vorbemerkung

Für Haus- und Wirtschaftspersonal gilt Anlage A Teil II Abschnitt 25.4 zum TV-L, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

Entgeltgruppe 4

1. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 5

2. Wirtschaftlerinnen der Fallgruppe 1 in z. B. bei Alleinbewirtschaftung eines Heimes

G. Hausdamen

Entgeltgruppe 5

1. Hausdamen

Entgeltgruppe 9

2. Hausdamen mit einer ihren Aufgaben entsprechenden Vorbildung

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3. Hausdamen der Fallgruppe 2 in Stellen mit besonderer Verantwortung

H. Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit von Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 8

2. Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 nach dem ersten Jahr der berufsbegleitenden Qualifizierung¹⁾

Entgeltgruppe 9

3. Sozialsekretärinnen mit Prüfung als Sozialsekretärin und entsprechender Tätigkeit

4. Sozialsekretärinnen mit einer anderen als gleichwertig anerkannten Qualifikation²⁾, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, sowie Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

Fußnoten:

1) Eine der Tätigkeit einer Sozialsekretärin förderliche kirchliche oder gesellschaftspolitische berufsbegleitende Qualifizierung liegt vor, wenn sie in anerkannten Seminaren/Lehrgängen vermittelt worden ist. Bietet der Anstellungsträger diese Seminare/Lehrgänge nicht innerhalb von zwei Jahren an, gilt die Qualifizierung als vorhanden.

2) Als gleichwertige Qualifikation gilt z. B. der Abschluss der Ausbildung zur Diakonin oder Sozialarbeiterin.

I. Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten

Entgeltgruppe 6

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit abgeschlossener Berufsausbildung

Entgeltgruppe 8

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

3. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit Meisterprüfung²⁾ oder einer gleichwertigen Prüfung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die auf-

grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 9

4. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 10

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit bis zu 4500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 12

9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Entgeltgruppe 13

11. Pädagogische Mitarbeiterinnen¹⁾ mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich³⁾

Fußnoten:

1) Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin wird durch lehrende, beratende und planende Funktion bestimmt; Verwaltungsaufgaben können hinzutreten.

2) Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung erhalten eine Meisterzulage von 38,35 Euro monatlich.

3) Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf den Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr geleisteten und nach der Planung für das laufende Jahr vorgesehenen Unterrichtsstunden.

J. Dozentinnen an landeskirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen¹⁾, Studienleiterinnen an der Evangelischen Akademie Loccum

Entgeltgruppe 12

1. Dozentinnen und Praxisanleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 13

2. Dozentinnen mit der Prüfung für das Lehramt an Realschulen mit entsprechender Tätigkeit

3. Dozentinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung²⁾, Studienleiter an der Evangelischen Akademie Loccum mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 14

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt

Entgeltgruppe 15

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 in besonderen Fällen²⁾

Fußnoten:

1) Landeskirchliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Sinne

dieser Tätigkeitsmerkmale sind das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, das Evangelische Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik in Hildesheim und die Evangelische Akademie in Rastede.

- 2) Ein besonderer Fall liegt vor, wenn eine Dozentin eine Tätigkeit ausübt, die in der Landeskirche üblicherweise Kirchenbeamtinnen oder Pfarrerrinnen übertragen wird, und wenn eine Kirchenbeamtin oder Pfarrerin in dieser Tätigkeit nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet würde.

K. Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterinnen

Entgeltgruppe 10

Kirchenkreis-(Propstei-)sozialarbeiterinnen

L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst

Entgeltgruppe 9

1. Geschäftsführerinnen, Medienberaterinnen¹⁾ mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche, Bildungsreferentinnen²⁾, Bildungsreferentinnen in der Evangelischen Erwachsenenbildung³⁾, Gemeindepädagoginnen auf landeskirchlicher Ebene²⁾

(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 12

2. Landesgeschäftsführerin des Landesjugendpfarramtes, Landesjugendwartin, Beauftragte für Diakone und Diakoninnen sowie andere Mitarbeiterinnen mit Leitungsaufgaben für den Bereich der Landeskirche

Fußnoten:

- 1) Gilt nur für Medienberaterinnen, die medienpädagogisch in der Beratung und in der Ausbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche eingesetzt sind und die mindestens über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Medienpädagogin oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- 2) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im Landesjugendpfarramt in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg.
- 3) Gilt nur für Bildungsreferentinnen mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Diakonin) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.

M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Entgeltgruppe KR 3a

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 4a

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 8a

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit
(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 9b

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindepflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindepflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9c

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

9. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9c

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Anmerkungen:

- a) Pflegepersonen der Entgeltgruppen Kr 3a bis Kr 9c, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- b) Pflegepersonen der Entgeltgruppen Kr. 8a bis Kr 9c, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.
- c) Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.
- d) Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.
- e) Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.
- f) Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- g) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
- aa) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- bb) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- cc) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- dd) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in

der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa.

N. Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege

Entgeltgruppe 2

1. Haus- und Familienpflegehelferinnen¹⁾ mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 5

2. Haus- und Familienpflegehelferinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für die Tätigkeit förderlich ist²⁾, und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

3. Haus- und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung³⁾ und entsprechender Tätigkeit

Fußnoten

- 1) Kenntnisse in Haushaltsführung und Kindererziehung sollen vorhanden sein.
- 2) Als für die Tätigkeit förderlich gilt z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.
- 3) Der staatlichen Anerkennung steht in den Bundesländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluss des Berufspraktikums gleich.

O. Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Entgeltgruppe 5

1. Rechnungsführerinnen.

Entgeltgruppe 6

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung oder Verwaltungsausbildung

P. Fundraiserinnen

Entgeltgruppe 9

1. Fundraiserinnen¹⁾
(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v. H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2)

Entgeltgruppe 11

2. Fundraiserinnen, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt²⁾

Entgeltgruppe 13

3. Fundraiserinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, denen z. B. die verantwortliche und selbständige Entwicklung, Durchführung und Evaluation für Spenden-, Stiftungs- und insbesondere Großspender- und Erbschaftsmarketing obliegt und die Schulungsprogramme, Marketingmaterialien, Multichannel-Konzepte (Marketing mit verschiedenen zeitgleichen Media-Kanälen) entwickeln; vorausgesetzt wird eine Tätigkeit, die ganz überwiegend verantwortungsvoll ist

Fußnoten:

- 1) Fundraiserinnen ohne Fundraising-Ausbildung (jedoch mit förderlicher Berufsausbildung) in Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlichem Förderverein oder Stiftung mit der Aufgabe der Beratung und Begleitung oder Durchführung von Fundraising-Aktionen.
- 2) Fundraiserinnen mit abgeschlossener Ausbildung an der Fundraising Akademie Frankfurt, der Landeskirche Hannovers oder gleichwertiger Ausbildung und über die Aufgaben von Nr. 1 hinausgehender Aufgabe der Leitung des Fundraisings in einem Kirchenkreis [im Hinblick auf strategische Planung, Marketing, Datenmanagement, Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Neuspendergewinnung und Spenderbindung (Customer Relationship Marketing – CRM)].“

7. In Anlage 4 wird der § 3 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Entgeltgruppe ...“ folgender Halbsatz angefügt:

„TV-L¹⁾ gemäß

- Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...
- Anlage A zum TV-L Teil ... Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...

¹⁾ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“.

- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2.
8. In Anlage 5 wird der § 1 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Entgeltgruppe ...“ folgender Halbsatz angefügt:
„TV-L¹⁾ gemäß
 Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...
 Anlage A zum TV-L Teil ... Abschnitt ... Unterabschnitt ... Fallgruppe ...

¹⁾ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Die Anlage 4a und 5a werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und

- b) § 1 Nummer 4 am Tag nach der Bekanntmachung.

(2) ¹⁾§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben. ²⁾Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt worden sind. ³⁾In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

Niederschriftserklärung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu § 16 Absatz 2 TV-L:

In der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission besteht Einigkeit, dass in den Fällen, in denen sich bei einem Tätigkeitsmerkmal durch das Inkrafttreten der Entgeltordnungen zur DienstVO und zum TV-L eine höhere Entgeltgruppenzuordnung ergibt, die bisher in diesem Tätigkeitsmerkmal verbrachte Zeit der Berufstätigkeit, einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L ist.

B. 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008

– ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

- „§ 22a Überleitung in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vergütungsgruppe I BAT“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 15 Ü“ ersetzt.
 - In Nummer 1 der Anmerkungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT“ durch die Wörter „Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L“ ersetzt.
 - In Nummer 2 Satz 1 der Anmerkungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „17 Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 22a“ eingefügt.
3. In Satz 1 der Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 1. Strichaufzählung werden die Wörter „oder eine“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „deren Vergütung sich“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach dem Wort „richtet“ die Wörter „und die zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet werden,“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkraft, die“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Anlage 2 der DienstVO-2009 oder der Entgeltordnung zum TV-L nicht zu.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2008 hinaus“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.
 - Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort; dies gilt entsprechend für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und nach dem Wort „Diese“ werden die Wörter „über den 31. Dezember 2011 hinaus fortgeltenden“ eingefügt.
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „wird diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011 wird diese“ ersetzt.
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ werden gestrichen und die Wörter „erfüllt sind“ durch die Wörter „erfüllt wären“ ersetzt.
 - Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Teilsatz angefügt:
„die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L.“
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2011 fort.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und nach den Wörtern „erworbene Entgeltgruppe“ werden die Wörter „auch über den 31. Dezember 2011 hinaus“ eingefügt.
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
- Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gelten die Sätze 1 und 2 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“
7. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L“ werden durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“
8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2009 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 15 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 22a nichts anderes ergibt. ²Die besonderen Tabellenwerte betragen ab 1. Januar 2012
- | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.731,17 | 1.914,45 | 1.984,53 | 2.070,78 | 2.130,08 | 2.178,58 |
9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach den Wörtern „Lehrkräfte, die“, die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und/oder ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach der Angabe „A 13 BBesG“ die Wörter „oder eines entsprechenden Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
Überleitung in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012**
- (1) ¹Für in die DienstVO-2009 und damit in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Mitarbeiterinnen gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 § 15 DienstVO-2009 und die Entgeltordnung zur DienstVO sowie die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-L von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zur DienstVO oder die Entgeltordnung zum TV-L bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) ¹In die DienstVO und damit in den TV-L übergeleitete und

- ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Mitarbeiterinnen,
 – deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und
 – die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²⁾Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 3 oder 4 der ARR-Ü-Konf geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³⁾Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zur DienstVO oder in der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴⁾Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zur DienstVO oder in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr geregelt sind.

Anmerkung zu § 22a Absatz 2:

1) Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung.

2) Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.

(3) ¹⁾Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zur DienstVO oder nach der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 15

DienstVO in Verbindung mit § 12 TV-L ergibt. ²⁾Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³⁾War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴⁾Bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵⁾Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 15 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) ¹⁾Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Mai 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zur DienstVO und der Entgeltordnung zum TV-L eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²⁾Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Mitarbeiterinnen mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 15 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.“

11. In Nummer 7 der Anlage 1 Abschnitt A werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L“ ersetzt.
12. Die Anlagen 4 A und 4 B werden durch die folgende Anlage 4 (A/B) ersetzt:

„Anlage 4 (A/B) ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle

Gültig vom ...

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	– nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	–	–	–
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	–	– nach 2 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	–	– nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	– nach 4 J. St. 3	... nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	– nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	–	– nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	–
	9a	VI ohne Aufstieg	–	– nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	–
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	–
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–
		V mit Aufstieg nach VI
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	–
		IV mit Aufstieg nach V und Va
		IV mit Aufstieg nach V
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV
		III mit Aufstieg nach IV
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II

In den Entgeltgruppen KR 11 b und KR 12 a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um ... Euro.“
Anmerkung: Die aktuellen Tabellenentgelte für Pflegekräfte sind ab 1. Januar 2012 in Anlage C zum TV-L geregelt.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und die über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, ist § 22a Absatz 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.

(2) Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, ist § 22a Absatz 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der der Tag der Eingruppierung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) ¹⁾§§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben. ²⁾Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt worden sind. ³⁾In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorherge-

henden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

B. 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

- Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 8 folgende Fassung:
§ 8 Kirchliche Bestimmungen zum TV Prakt-L“.
- In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Tarifvertrages über die vor-

läufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 (TV-Weitergeltung TV Prakt)“ durch die Wörter „Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kirchliche Bestimmungen zum TV Prakt-L

Soweit im TV Prakt-L auf den TV-L verwiesen wird, sind diese Bestimmungen nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung anzuwenden.“

4. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

(zu § 7 Abs. 1)

**Anwendung von Tarifverträgen
(Praktikantinnen)**

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Neustadt, den 10. Mai 2012

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Vorsitzender

Nr. 135

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 46/2011 vom 08.08.2011 (Festsetzung Gesamtzuweisungen und Zuschüsse 2011)
- Nr. 57/2011 vom 11.10.2011 (Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten ab dem Haushaltsjahr 2012)
- Nr. 61/2011 vom 02.11.2011 (Kirchliche Umweltinitiative Oldenburg – Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Ökostrom)
- Nr. 64/2011 vom 21.11.2011 (Überprüfung Trinkwasser – Legionellen)
- Nr. 65/2011 vom 21.11.2011 (Kollektenplan 2012)
- Nr. 6/2012 vom 20.02.2012 (Gasliefervertrag EWE am 01. 01. 2012)
- Nr. 7/2012 vom 23.02.2012 (Leitfaden für verbindliche Gespräche zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten bei Berufsunterbrechung aufgrund von Elternschaft)
- Nr. 9/2012 vom 05.03.2012 (Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitung)
- Nr. 21/2012 vom 15.05.2012 (Festsetzung der Gesamtzuweisung und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2012)
- Nr. 22/2012 vom 15.05.2012 (Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde)
- Nr. 27/2012 vom 06.06.2012 (Anwendung der Anlagerichtlinien)

Nr. 28/2012 vom 20.06.2012 (Wirksamwerden der ADK-Beschlüsse neue Entgeltordnung)

Oldenburg, den 25. Juli 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

1. Theologische Prüfung

- 23.01.2012 Jennifer Battram-Arenhövel
- 23.01.2012 Mareike Heitmann
- 23.01.2012 Nele Schomakers
- 02.07.2012 Thilo Corzilius
- 02.07.2012 Sonja Froese-Brockmann

2. Theologische Prüfung

- 23.11.2011 Anna Katharina Henken

Für den Ausbildungsdienst als Vikarin/Vikar eingestellt

- 01.03.2012 Marcus Möllhoff
- 01.09.2012 Jennifer Battram-Arenhövel
- 01.09.2012 Katrin Nele Jansen

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 01.10.2011 Pastor Christian Jaeger
- 01.11.2011 Pastor Dirk Jähig
- 01.01.2012 Pastor Christoph Fasse
- 01.01.2012 Pastorin Friedgard Möllmann

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/Zum Pfarrer auf Lebenszeit

- 01.11.2011 Pfarrerin Claudia Hurka-Pülsch
- 01.03.2012 Pfarrer Thomas Piesker
- 01.05.2012 Pfarrer Bernd Eichert
- 01.06.2012 Pfarrerin Imke Gießing

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

- 01.10.2011 Pfarrerin Susanne Schymanitz, Berufung auf die Pfarrstelle I Dötlingen
- 01.11.2011 Pfarrerin Claudia Hurka-Pülsch, Berufung auf die Pfarrstelle Dötlingen II (50 %)
- 01.12.2011 Pfarrerin Hanja Harke, Berufung auf die Pfarrstelle Waddewarden-Westrum (50 %)
- 01.02.2012 Pfarrerin Anne Frerichs, Berufung auf die Pfarrstelle Zu den zwölf Aposteln II, Delmenhorst (50 %)
- 01.02.2012 Pfarrerin Kerstin Hochartz, Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung Oldenburg II (BBS III)
- 01.03.2012 Pfarrerin Christiane Geerken-Thomas, Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle für theologische Arbeit, Projektleitung Zukunftskongress (50 %), befristet bis 31. August 2012
- 01.03.2012 Pfarrerin Hilfrud Warmtjen, Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland
- 01.03.2012 Pfarrer Michael Lupas Verwaltung der Pfarrstelle Hude I in vollem Umfang (100 %)
- 01.03.2012 Pfarrer Thomas Piesker, Berufung auf die Pfarrstelle Bockhorn I
- 01.03.2012 Pfarrerin Bettina Roth, Berufung auf die Pfarrstelle Dedesdorf (50 %)
- 01.03.2012 Pfarrer Andreas Kahnt, Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Kirchenkreis Wesermarsch in einem Umfang von 50 %
- 16.03.2012 Heinrich Petersen, Berufung auf die Pfarrstelle Emstek-Cappeln
- 01.05.2012 Pfarrer Bernd Eichert, Berufung auf die Pfarrstelle 4 Kirchen Ovelgönne I

- 01.05.2012 Pfarrer Klaus Illgen, Berufung auf die Pfarrstelle Schortens I
- 02.05.2012 Pfarrer Dirk Jählig, Berufung auf die Pfarrstelle Brake an der Weser I (50 %)
- 01.06.2012 Pfarrerin Imke Gießing, Berufung auf die Pfarrstelle Wardenburg I (75 %)
- 01.07.2012 Pfarrerin Susanne Bruns, Verwaltung der Pfarrstelle Ganderkesee V mit vollem Dienstumfang
- 01.07.2012 Pfarrer Dietrich Menne, Auftrag zur Wahrnehmung Pfarrdienst in der Michaelisgemeinde des Ev.-luth. Wichernstiftes e.V. (25 %)
- 01.08.2012 Pastorin Heike-Regine Albrecht, Berufung auf die Pfarrstelle Abbehausen (75%), Auftrag zur pastoralen Mitversorgung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eckwarden (25 %)
- 01.08.2012 Pfarrer Walter Janßen, Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Kirchenkreis Wesermarsch in einem Umfang von 50 %
- 01.08.2012 Pfarrer Markus Löwe, Berufung auf die Pfarrstelle Wildeshausen I
- 01.09.2012 Pfarrerin Ute Clamor, Berufung auf die Pfarrstelle Vechta I
- 01.09.2012 Pfarrer Andreas Technow, Berufung auf die Pfarrstelle Vechta II
- 01.09.2012 Pfarrer Jochen Dallas, Berufung auf die Pfarrstelle Altenesch I
- 01.09.2012 Pastorin Tabea Rösler, Fortsetzung des Probedienstes, Edeweicht II-Süddorf
- 01.09.2012 Pfarrer Ulrich Welz, Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung Oldenburg III (Bildungszentrum Gestaltung und Technik)

Ernannt zum Oberkirchenrat

- 01.10.2011 Detlef Mucks-Büker

Beurlaubungen

- 01.03.2012 Pfarrer Andreas Kahnt, beurlaubt mit 50 % des Dienstumfangs bis längstens 30. 09. 2017, Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland
- 01.08.2012 Pfarrerin Dr. Uta André, beurlaubt bis 31. Juli 2017, aus kirchlichen Gründen,

- 01.07.2012 Pfarrer Marcus Christ, beurlaubt bis 30. 09. 2012, aus kirchlichen Gründen
- 01.04.2012 Pfarrer Bernd Göde beurlaubt bis 31. März 2014, aus kirchlichen Gründen
- 01.06.2012 Pfarrer Dr. Uwe Gräbe, 31. Mai 2018, aus kirchlichen Gründen
- 01.03.2012 Pfarrer Matthias Selke, beurlaubt bis 29. 02. 2020, aus kirchlichen Gründen
- 01.09.2012 Pfarrer Tessen von Karneke, bis 30. 06. 2013, Auslandsaufenthalt
- 01.10.2012 Pfarrer Dr. Marcell Saß, beurlaubt bis 30. 09. 2015, aus kirchlichen Gründen

Aus dem Dienst auf eigenen Antrag entlassen

- 01.01.2012 Pastorin Katja Witte (LK Braunschweig)
- 01.09.2012 Pastor Johannes Heiber (LK Hannover)

Von Aufgaben entbunden

- 31.07.2012 Kreispfarrer Walter Janßen, von den Aufgaben als Kreispfarrer des Kirchenkreises Wesermarsch

In den Ruhestand getreten

- 01.02.2012 Pfarrer Michael Gädicke, Blexen
- 01.03.2012 Pfarrer Axel Tegtmeyer, Hude
- 01.08.2012 Pfarrer Hans-Wilhelm Biermann, Abbehausen

Verstorben

- 04.11.2011 Pastor i. R. Klaus Nebelung, Kirchengemeinde Delmenhorst-Düsternort
- 01.02.2012 Pfarrer i. R. Wolfgang Schley, Kirchengemeinde Schortens-Heidmühle
- 20.02.2012 Pfarrer i. R. Werner Röhm, Kirchengemeinde Ohmstede
- 13.03.2012 Pfarrer i. R. Rudolf Brahms, Kirchengemeinde Minsen
- 22.04.2012 Pfarrer i. R. Johannes Volkers, Kirchengemeinde Oldenburg (Dietrichsfeld Nord)

